

Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen zu Z4 (§ 7 Abs 2 und 3) EIWOG und Z3 (§ 6 Abs 2 und 3) GWG des Entwurfs zum Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich¹

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Amt der Stmk LReg
- 2) Rechnungshof
- 3) Amt der Wr LReg
- 4) Amt der Vbg LReg
- 5) Amt der Tir LReg
- 6) LUA Stmk
- 7) Der grüne Klub im Parlament
- 8) BMLFUW
- 9) Amt der Sbg LReg
- 10) AK
- 11) IV
- 12) BI Bruck-St. Georgen-Fusch
- 13) APCS
- 14) BWB
- 15) VIRUS
- 16) BKA-Verfassungsdienst
- 17) LWK
- 18) VEÖ
- 19) BMASK
- 20) Amt der NÖ LReg

1) Amt der Stmk LReg

Die Ziffern 8 und 9 (EIWOG) als Verfassungsbestimmungen zu formulieren wird insbesondere aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung begrüßt. Gleiches gilt für Ziffer 4 (§ 7 Abs 2 EIWOG).

2) Rechnungshof

Aus Sicht des RH gibt es keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen.

3) Amt der Wr LReg

Keine Stellungnahme zu den gegenständlichen Verfassungsbestimmungen in § 7 Abs 3 EIWOG bzw § 6 Abs 2 GWG.

4) Amt der Vbg LReg

Keine Bedenken.

¹ Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden

5) Amt der Tir LReg

Keine Bedenken.

6) LUA Stmk

Artikel 1 des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes räumt dem BMWFJ die Möglichkeit ein, das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder dem Transport von Energie mit Bescheid festzustellen. Durch die Formulierung des neuen § 7 Abs. 2 und 3 ElWOG wird sichergestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse Bezug genommen wird, an diese Feststellung gebunden sind.

Diese Bestimmung wird von der Umweltanwältin des Landes Steiermark vehement abgelehnt, sie begründet dies wie folgt: Die Steiermark sei ein wasserreiches Bundesland. Infolge dieses Umstandes sind die Begehrlichkeiten, an energetisch interessanten Abschnitten von Fließgewässern Kleinwasserkraftwerke zu errichten, nahezu unbegrenzt. Für die Errichtung derartiger Kleinwasserkraftwerke sei neben anderen Verwaltungsverfahren auch ein naturschutzrechtliches Verfahren erforderlich. Fließgewässer werden im Stmk. Naturschutzgesetz wie Landschaftsschutzgebiete behandelt, weshalb für das Bewilligungsverfahren die Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 7 Stmk. Naturschutzgesetz idgF zur Anwendung gelangen:

...(4) Für Bewilligungen nach Abs. 3 sind zuständig:

a) die Landesregierung für Vorhaben innerhalb von Europaschutzgebieten und

b) die Bezirksverwaltungsbehörde für Vorhaben außerhalb von Europaschutzgebieten.

(5) In den Angelegenheiten des Abs. 3 lit. a und e ist die Zuständigkeit der Agrarbehörden gemäß § 50 Abs. 2 des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 82 in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs.3 ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs.1 zur Folge hat.

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs.3 kann erteilt werden, wenn die vorstehenden Auswirkungen zwar zu erwarten sind, jedoch besondere volkswirtschaftliche oder besondere regionalwirtschaftliche Interessen die des Landschaftsschutzes überwiegen. Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch die im § 2 Abs.1 erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Zur Vermeidung von Auswirkungen nach § 2 Abs.1 können im Bewilligungsbescheid Auflagen erteilt werden.

Aus den zitierten Bestimmungen folge, dass ein Kleinwasserkraft-Projekt an einem Fließgewässer auch dann zu bewilligen ist, wenn nachhaltige negative Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht der Natur, das Landschaftsbild oder die Erholungswirkung zu erwarten sind, aber an dem Vorhaben ein besonderes volks- oder regionalwirtschaftliches – somit öffentliches - Interesse besteht. Der VwGH geht in seiner st Rspr davon aus, dass zum Nachweis eines derartigen öffentlichen Interesses entsprechende Gutachten von einer befugten Stelle vorzulegen sind. Dieses im Gutachten dargelegte öffentliche Interesse an der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes sei sodann in einem nachvollziehbaren Abwägungsprozess gegen das Interesse an der Unversehrtheit von Landschaft und Natur abzuwägen und im Bescheid entsprechend darzulegen. Die nunmehr vorgesehene Verfassungsbestimmung ermögliche dem Konsenswerber, beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einen „Persilschein“ für das öffentliche Interesse an seinem Vorhaben zu beantragen, der dann auch im Naturschutzverfahren die Behörde binde. Aus Sicht der LUA konterkariere diese Bestimmung nicht nur die gefestigte Rechtsprechung des VwGH, sondern den Rechtsstaat in seiner Gesamtheit, zumal gerade im Naturschutzverfahren

die konkreten Leistungsparameter eines Kleinwasserkraftwerkes für die Feststellung eines volks- oder regionalwirtschaftlichen Interesses von eminenter Bedeutung seien.

An Kleinwasserkraftwerken mit geringer Engpassleistung kann per se kein öffentliches Interesse bestehen.

Im Zuge eines konkreten Verfahrens wurde dazu von der LUA des Landes Steiermark ein Gutachten eines technischen Büros eingeholt, dessen wesentliche Erkenntnisse nachfolgend wiedergegeben werden:

„Das Argument der Reduktion von CO₂-Emissionen in Österreich ist in einer sehr verallgemeinernden Form wiedergegeben. Auch lassen sich die angeführten CO₂-Mengen nicht für Österreich verifizieren.

Bei der Ermittlung der Emissionen wurde auf Emissionskennzahlen für den UCTE-Raum zurückgegriffen. Diese UCTE-Werte geben die Emissionssituation im europäischen Stromnetz wieder.

Die österreichische Erzeugungssituation ist aus folgenden Gründen verschieden:

- *Die kalorischen Kraftwerke sind praktisch zur Gänze als KWK-Anlagen ausgeführt und decken den Fernwärmebedarf der großen Ballungsgebiete (Wien, Linz, Graz, Salzburg etc.). In der kalten Jahreszeit müssen sie deshalb im Betrieb sein. Der Kraftwerkseinsatz ist in dieser Zeit unabhängig von der elektrischen Erzeugung in Wasserkraftwerken (siehe Abbildung 3).*
- *Werden die kalorischen Kraftwerke außerhalb der kalten Jahreszeit betrieben, so ist ihr Einsatz ausschließlich vom internationalen Marktpreis getrieben.*
- *Kleinwasserkraftwerke nehmen nicht am internationalen Stromhandel teil. Durch den fixen Einspeisetarif und die geringen Energiemengen ist auch eine indirekte Beeinflussung des internationalen Marktpreises auszuschließen.*

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die beantragten Kleinwasserkraftwerke zu keiner Änderung der kalorischen Stromaufbringung in Österreich führen werden. Somit werden durch sie auch keine Emissionseinsparungen in Österreich erzielt.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass in den Monaten mit der größten thermischen Erzeugung (Dezember bis Februar) die Stromlieferung aus den beantragten Kleinwasserkraftwerken praktisch vernachlässigbar ist.“

Die Bindung der Werteentscheidung der Naturschutzbehörde an einen Bescheid des Wirtschaftsministeriums stelle aus Sicht der LUA schlichtweg die endgültige Kapitulation der Interessen des Natur- und Umweltschutzes vor der Energielobby dar. Aus den dargelegten Überlegungen lehne sie den Entwurf des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes hinsichtlich des Artikel 1 Z 4 vollinhaltlich ab.

7) Der grüne Klub im Parlament

Vom Grünen Klub im Parlament werden die in Art 1 und Art 2 vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen, wonach der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bescheidmäßig das öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Anlagen mit der Folge festlegen kann, dass alle anderen Behörden daran gebunden sind, strikt abgelehnt (siehe auch Entschließungsantrag vom 19.05.2009). Die Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde oder die UVP-Behörde müsse die beantragten Energieanlagen unter Anwendung der FFH-RL, der WRRL und der UVP-RL selbständig prüfen können, eine allfällig erfolgte Interessensabwägung müsse unter Mitwirkung der Betroffenen (NachbarInnen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen) stattfinden und der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Diese europarechtlichen, umweltrechtlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen würden durch vorgeschlagene Bestimmung mehr als in Frage gestellt.

8) BMLFUW

Inhaltlich wurde vom BMLFUW Folgendes zur geplanten Verfassungsbestimmung im EIWOG angemerkt:

Aus wasserrechtlicher Sicht:

Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen sei erkennbar, welche Konsequenzen sich aus einer bescheidmäßigen Feststellung eines öffentlichen Interesses an der Errichtung einer bestimmten Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlage nach dem ElWOG ergeben. Jedenfalls könne dies nicht dazu führen, dass eine wasserrechtliche Bewilligung in jedem Fall zu erteilen ist oder gar entfallen kann. Zweck einer wasserrechtlichen Bewilligung sei es nämlich, über das Bewilligungsverfahren sicherzustellen, dass ein Vorhaben mit den Gewässerschutzzielen, die dem Schutz und der Erhaltung der Ressource Wasser dienen, in Einklang steht. Dabei seien öffentliche Interessen mit zu berücksichtigen (§§ 104, 104a, 105 WRG 1959). Diese seien jedoch nicht so ausgestaltet, dass ihnen absoluter Vorrang vor dem Gewässerschutz zukomme. Eine wasserrechtliche Bewilligung sei aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf ein Gewässer auch für Anlagen zur Stromerzeugung aus hydraulischer Energie (Wasserkraftanlagen) erforderlich. Ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Wasserkraftanlagen sei im WRG 1959 jedoch nicht explizit festgelegt. Ein derartiges öffentliches Interesse könne lediglich ein im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigender Aspekt sein. So hätte etwa im Falle, dass durch ein Vorhaben mit einer Verschlechterung des Gewässerzustands zu rechnen sei (§ 104a leg.cit.), die Wasserrechtsbehörde eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Gewässerschutz und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Diese Abwägung habe im Einzelfall unter genauer Betrachtung der jeweiligen spezifischen Situation zu erfolgen. Von einem generellen Vorrang für Vorhaben, die der Elektrizitätserzeugung dienen, gegenüber der Erreichung bzw. der Einhaltung der Gewässerschutzziele könne nicht von vornherein ausgegangen werden. Weiters sehe § 105 Abs.1 lit. i leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der von einem Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers in Anspruch genommenen Wasserkraft vor. Auch dieses öffentliche Interesse diene aber primär wasserwirtschaftlichen Zwecken. So habe der VwGH ausgesprochen, dass der durch jedes Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Wasserkraft eines Gewässers bewirkte Eingriff des Menschen in die Natur seine in den Erfordernissen der Daseinsvorsorge liegende Rechtfertigung in dem Maße verliert, in welchem mit einem solchen Eingriff seiner unzumutbaren Gestaltung wegen der erzielbare Nutzen tatsächlich nicht erzielt wird (VwGH 18.02.1999, 97/07/0079). Dieses öffentliche Interesse könne anderen öffentlichen Interessen, wie etwa jenem an der Erhaltung des ökologischen Zustandes, nicht in einer Weise entgegengesetzt werden, die zur Folge hätte, dass diese gegenstandslos würden (VwGH 19.11.1998, 96/07/0059). Das Ziel dieser Gesetzesänderung könne nicht sein, in Zusammenhang mit der Bewilligung einer Wasserkraftanlage nach dem WRG eine automatische Hierarchie bei der Abwägung der öffentlichen Interessen gem. § 105 WRG 1959 zu schaffen bzw. bei Prüfung der Anwendung des § 104a WRG 1959 die Wasserkraftnutzung automatisch als übergeordnetes öffentliches Interesse zu definieren, das Vorrang vor der Erreichung und Einhaltung der Gewässerschutzziele habe. Eine derartige Intention/Vorgangsweise würde auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie widersprechen, worauf Österreich seitens der Europäischen Kommission bereits mehrmals deutlich hingewiesen wurde.

Aus umweltrechtlicher Sicht:

Bei der Genehmigung von Anlagen von Elektrizitätsunternehmen (z.B. Kraftwerke, Starkstromwege) und Gasleitungen könne ua. auch das UVP-G 2000 anwendbar sein. Nach § 17 UVP-G 2000 sei eine konzentrierte Genehmigungsentscheidung unter Anwendung aller das Vorhaben betreffenden Verwaltungsvorschriften unter Beachtung zusätzlicher Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen, die u.a. natürlich auch auf öffentliche Interessen

Rücksicht nehme. Diese können jedoch in vielfältigen Verwaltungsmaterien auftreten und seien in der Gesamtentscheidung im Einzelfall abzuwägen. Welche Funktion in einer solchen Gesamtentscheidung ein Bescheid des Wirtschaftsministers nach den geplanten Bestimmungen des EIWOG oder des GWG hätte, sei unklar. Es bleibe zu befürchten, dass dieses Beispiel Schule mache und dies dann auch in anderen Gesetzen vorgesehen würde, was einerseits zu zahlreichen Feststellungsverfahren und andererseits – gerade im Bereich konzentrierter Genehmigungsverfahren – zu keiner Erleichterung bei der Abwägung öffentlicher Interessen führen würde. Auch die Zielsetzungen sowohl des EIWOG als auch des GWG und auch die neuen Bestimmungen würden recht unterschiedliche Zielsetzungen (Versorgungssicherheit, effizienter Einsatz, Marktorganisation, kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität, Ausnutzung des KWK-Potenzials, Umweltschutz) enthalten, die durchaus auch im Widerstreit stehen können, sodass unklar bleibe, welches öffentliche Interesse der Wirtschaftsminister dann feststelle und welche „Bindungswirkung“ diese Feststellung für Genehmigungsverfahren entfalte. Klar muss sein, dass eine solche „Bindung“ keinesfalls EU-rechtliche Vorgaben im Umweltbereich (wie UVP-RL, FFH-RL, VogelschutzRL) sowie Genehmigungstatbestände von Umweltgesetzen aushebeln könne.

9) Amt der Sbg LReg

Die Änderung stelle einen wesentlichen Eingriff in die Kompetenzen des Landes dar. Abs 2 würde im Ergebnis dazu führen, dass im Genehmigungsverfahren für „funktionell überregionale“ Leitungsanlagen jedenfalls vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses auszugehen sei. Abs 3 würde eine Bindung der Behörden auch bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse (wie zB die Vermeidung von Nutzungskonflikten) Bezug genommen wird, an die Feststellung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bewirken. Beides sei abzulehnen.

Der Vorschlag im GWG sei inhaltlich ident mit § 7 Abs 2 und 3 EIWOG, es gelte daher das oben Gesagte.

10) AK

Eine bescheidmäßige Feststellung löse per se verfassungsrechtliche Bedenken aus. Falls damit implizit eine Priorisierung dieses öffentlichen Interesses gegenüber anderen öffentlichen Interessen (zB Naturschutz) beabsichtigt sei, bedeute dies einen Eingriff in die Landeskompetenz (Präjudizierung einer Entscheidung des Landes durch den Bund). Es wäre zweckmäßiger, diese verfassungsrechtlichen Bedenken durch eine Klarstellung in die EB in der Form zu begegnen, dass die durchführende Landesbehörde das öffentliche Interesse an dem Infrastrukturprojekt in Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen gleichrangig zu behandeln habe. Eine analoge Klarstellung sollte auch in den EB zum GWG erfolgen.

11) IV

Sehr positive Stellungnahme:

Die Industriellenvereinigung begrüßt insbesondere die Maßnahmen, die im Rahmen des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes zur Verbesserung der langfristigen Planungssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber und zur Beschleunigung des dringend erforderlichen Infrastrukturausbaues gesetzt werden. Das Gesetz sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend per Verordnung das öffentliche Interesse an der Errichtung bestimmter Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen feststellen kann. Durch die Verankerung dieser Bestimmung im Verfassungsrang würde sichergestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften an die vom

Bundesminister getätigten Bestimmungen gebunden seien und die Bundesländer bei ihren Entscheidungen auch das übergeordnete „öffentliche Interesse“ neben anderen Interessen - wie z.B. von AnrainerInnen, Landespolitik oder Umweltinteressen berücksichtigen müssten. Damit solle sichergestellt werden, dass der Infrastrukturausbau in Österreich nach einheitlichen, für ganz Österreich geltenden Kriterien umgesetzt wird - das gilt auch für die 380-kV-Salzburg Leitung. Eine von Bundesland zu Bundesland differierende Vorgehensweise diene weder der Versorgungssicherheit, noch der Wirtschaftlichkeit. Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Errichtung bestimmter Infrastrukturprojekten, sowie die Klarstellung der Bundeskompetenz bei der Langfristplanung seien daher ein positives Signal der Politik für die dringend notwendige Forcierung von Investitionen in Energie-Infrastruktur und müsse auch Vorbild für weitergehende Regelungen im Zuge der UVP-Novelle sein.

12) BI Bruck-St. Georgen-Fusch

Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf zum Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich wird von der Bürgerinitiative Bruck-St. Georgen-Fusch rundweg abgelehnt. Im Land Salzburg wurde am 17. Dezember 2008 das Landeselektrizitätsgesetz novelliert. Das neue LEG enthält eine Regelung, die das Interesse der BürgerInnen des Landes stärkt, vor Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft geschützt zu werden. Dieses LEG sei ein Meilenstein in der Geschichte des Landes, der von allen Landtagsparteien einstimmig beschlossen wurde und von den BürgerInnen des Landes mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die Bundesregierung habe gegen dieses LEG keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht und damit das Gesetz für gut befunden!

Ein Bundesgesetz, das nur wenige Monate später das neue LEG aushebelt, wird von der BI als Angriff auf den Rechtsstaat, den Föderalismus im Allgemeinen und unsere persönlichen Interessen (Grundrechte!) als BürgerInnen dieses Landes im Speziellen empfunden. Eine reine Freileitung sei in Salzburg nicht umsetzbar!

13) APCS

Keine Bedenken.

14) BWB

Keine Bedenken.

15) VIRUS

Hauptkritikpunkt ist der Versuch, mittels einer Verfassungsbestimmung dem Wirtschaftsminister die Möglichkeit zu geben, bei Errichtung oder Änderung einer Anlage eines Elektrizitäts- oder Erdgasunternehmens das Bestehen eines „öffentlichen Interesses“ bescheidmäßig festzuschreiben und damit Genehmigungsbehörden zu binden. Dies sei sowohl aus rechtspolitischen und sachlichen Gründen abzulehnen.

Rechtspolitisch sei dies aus föderalistischer Sicht bedenklich und bedeute außerdem einen unmittelbaren Eingriffsversuch in die von den Genehmigungsbehörden vorzunehmenden Interessensabwägungen. Im Zusammenspiel mit der Öffentlichkeitsarbeit des Wirtschaftsministeriums würde evident, dass es vor allem darum gehen sollte, befreit vom Zwang jeden sachlichen Hintergrundes den Wasserkraftausbau voranzutreiben. Es sollte offenbar ein Automatismus geschaffen werden, der keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe und für den die Bezeichnung „plump“ wohl als angemessen gelten darf. Erinnerungen an den

„bevorzugten Wasserbau“ der als vordemokratisches Relikt einer Notstandsgesetzgebung bis in die 1980er Jahre zu ähnlichen Zwecken in Gebrauch war (und wo Sehnsüchte nach dessen Wiedereinführung im Jahr 2009 wieder offen von Spitzenpolitikern westlicher Bundesländer formuliert wurden) würden sich aufdrängen. Im dritten Jahrtausend solle davon ausgegangen werden können, dass solche Rechtskonstruktionen allgemein als überwunden gelten können. Beim Versuch, eine neue Form von „Pauschalpersilschein“ einzuführen, sei zu berücksichtigen, dass Genehmigungsbehörden im Allgemeinen mehrere miteinander in Konflikt stehende öffentliche Interessen zu würdigen haben. Die bescheidmäßige Feststellung eines öffentlichen Interesses bedeute formell ja noch nicht, dass an der Errichtung einer Anlage auch ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Insofern sei auch hinsichtlich der Effektivität der gewählte Ansatz in Frage zu stellen. De facto erlügen die Genehmigungsbehörden bereits jetzt soweit der Wasserkraft-Faszination, dass (ohne vorliegen ausreichender sachlicher Grundlagen) ein überwiegendes öffentliches Interesse erkannt werde. Aber auch unter diesem Blickpunkt sei eine zusätzliche Bestimmung in Verfassungsrang wohl mehr als überflüssig.

Sachliches Danebenliegen:

Nicht nur rechtspolitisch, sondern auch aus energiewirtschaftlichen, energie- und umweltpolitischen Überlegungen greife der gewählte Ansatz zu kurz, (was im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit exemplarisch abgehandelt wird). Offensichtlich werde Versorgungssicherheit mit „Verschwendungssicherheit“ gleichgesetzt und (anstelle von Verbrauchsreduktionsmaßnahmen samt entsprechender Finanzierung in adäquater Höhe) als einziger Freiheitsgrad energiepolitischer Gestaltung der Zubau von Energieumwandlungs- bzw. Transportkapazitäten gesehen. Dabei werde verkannt, dass mit einer solchen Ausrichtung keine nachhaltigen Erfolge zu erzielen seien. So sei im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Anteil der Wasserkraft sukzessive zurückgegangen. Dies gelte auch für die „Hausse“ in der Nachkriegszeit als zwischen 1955 und 1995 auch eine Verfünfachung der Kapazitäten (ein ausgehend vom heutigen Restpotential nicht mehr wiederholbarer Wert) nichts geändert habe. Statt nun Strategien zu entwickeln, die diesen Namen verdienen, werde auf Maßnahmenpakete gesetzt (Masterplan Wasserkraft plus dahinter versteckt großmaßstäbliches kalorisches Ausbauprogramm), die in der Vergangenheit bereits ihr Versagen mehrfach bewiesen hätten. Resultat: das verstärkte Absinken der Versorgungssicherheit auf Ebene der Primärenergieträger, auf Ebene des Sekundärenergieträgers Elektrizität hinken die Kraftwerkskapazitäten den erwünschten Wachstumsszenarien hinterher und bewirken keinen nachhaltigen Anstieg der sektoralen Versorgungssicherheit. Die Emissionen des Gesamtsystems stiegen, obwohl doch „saubere“ Wasserkraftanlagen Strom ins Netz einspeisen. Erschwert wirke die Konzentration auf Elektrizität und Gasversorgung, schließlich sind im Gesamtenergiesystem (und bei der Erreichung oder Nichterreichung der Klimaziele) Sektoren relevant die weder gas-, noch elektroaffin seien. Im Gegensatz zur PR, die Wasserkraftausbau je nach Wahl als einzige, wichtigste und vorrangigste Maßnahme zum Klimaschutz propagiert, haben die Autoren der den Erläuterungen beigelegten gesetzesbezogenen Wirkungsprognose in einem offenbar klaren Moment festgestellt: *„Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich keine maßgebliche Klimarelevanz.“* An einer solchen Gesamtentwicklung die fortgesetzt Klimaziele verfehle und die Versorgungssicherheit senke, kann kein öffentliches Interesse bestehen, der Wirtschaftsminister würde sogar dem öffentlichen Interesse zuwiderhandeln, wenn er ein solches bescheidmäßig feststelle, obwohl die einzige Rechtfertigung dafür sei, dass ein solches Vorhaben Eingang in irgendeine Ausbauplanung gefunden habe (wofür keine besonderen Qualifikationshürden erforderlich sind). So solle es offenbar schon ausreichend sein, dass eine Anlage den Zweck der *„Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes“* erfülle, ohne dass die berechtigte Frage, ob denn ein funktionsfähiger

Binnenmarkt schon erreicht wurde (oder pessimistischer, nach bereits mehrfach erfolgten regulatorischen Eingriffen überhaupt erzielbar ist) überhaupt noch gestellt werde. Es zeige gerade die Existenz des vorliegende Gesetzesentwurfes, dass seine ihn für notwendig erachtenden Initiatoren offenbar ebenfalls nicht von einem bereits funktionierenden Markt ausgegangen seien.

16) BKA-Verfassungsdienst

Der mit „Begriffsbestimmungen“ überschriebene § 7 sei der falsche Ort, um eine Regelung über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Errichtung oder Änderung einer Anlage zu treffen. Denkbar wäre es, die beiden neuen Absätze dem § 3 anzufügen. Um öffentliche Interessen zu formulieren, die auch bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen seien, bedürfe es keiner Verfassungsbestimmung; denn eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von durch eine andere Gebietskörperschaft verfolgten Zielen ergebe sich bereits aus dem Berücksichtigungsprinzip. Das *Ergebnis* einer Interessenabwägung bei der Vollziehung der angesprochenen maßgeblichen Rechtsvorschriften werde mit der vorgeschlagenen Regelung jedenfalls nicht vorweggenommen. Es bestehe somit kein Anlass, den Abs. 2 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Anders verhalte sich dies mit dem vorgeschlagenen Abs. 3. Zum einen ziele die dort vorgesehene Bindung an Feststellungsbescheide des Bundesministers offenbar darauf ab, die subjektiven Grenzen der Bescheidwirkung auszuweiten. Zum anderen sehe der vorgeschlagene Abs. 3 abweichend von Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG eine Zuständigkeit des Bundes in der Vollziehung vor. Dass diese Zuständigkeit durch einen Kompetenztatbestand des Art. 10 B-VG gedeckt wäre, sei nicht ersichtlich. Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 sollten daher entsprechend überarbeitet werden. Ebenso wäre § 71 Abs. 3 im Hinblick auf diese Äußerungen anzupassen.

Statt von einem „Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 8“ sollte von einem „Elektrizitätsunternehmen“ (denn genau dieser Begriff wird in Abs. 1 Z 8 umschrieben) gesprochen werden. In Erwägung zu ziehen wäre allerdings, nicht den Antragsteller, sondern vielmehr die Anlage, auf die sich der Antrag bezieht, näher zu umschreiben. Das Komma nach der Wortfolge „beantragt wird“ im ersten Satz habe zu entfallen. Unklar sei, warum es im ersten Satz „wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 ist“, im zweiten Satz hingegen „Bei Projekten, die nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden sind,“ heiße. Dies vor allem deshalb, weil auch ein Projekt, das nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden ist, dennoch Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 (nämlich einer abweisenden) gewesen sein könne. In der Z 1 müsse es statt „zur Errichtung“ wohl „zur Erreichung“ heißen. Unklar sei, was unter dem „von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet“ (Z 2) zu verstehen ist. Möglicherweise sei damit einfach das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten gemeint; in diesem Fall könne man einfach „innerhalb der Europäischen Union“ schreiben. Auf das Schreibversehen „auf jene Fällen“ (Z 2) werde aufmerksam gemacht. Die Formulierung „wobei auch auf jene Fälle Bedacht zu nehmen ist“ (Z 2) werfe die Frage auf, in welcher Weise diese Bedachtnahme zu erfolgen habe. Abgesehen davon erscheine der Zusammenhang zwischen Versorgungsengpässen (sei es infolge von Systemausfällen durch technische Störungen, sei es infolge der Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten) und Versorgungssicherheit unmittelbar einsichtig; eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung dürfe daher entbehrlich sein. Wenn dennoch eine Klarstellung als erforderlich erachtet werde, so wären die Erläuterungen der geeignete Ort. Zu Z 3 wird bemerkt, dass die Formulierung „Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes“ äußerst vage sei. Es bestehe die Gefahr, dass über diesen Tatbestand jegliche Errichtung oder Änderung einer Anlage als im öffentlichen Interesse

liegend qualifiziert werden könne. Im Übrigen stelle sich die Frage, ob es tatsächlich der Binnenmarkt oder aber dessen Funktionsfähigkeit sei, den bzw. die es zu erhalten und zu verbessern gelte.

Unklar ist bezüglich Abs 3, wer antragsbefugt sei.

Im Übrigen werde betreffend der Änderungen im GWG auf die obigen Ausführungen verwiesen.

17) LWK

Eine bescheidmäßige Erklärung einer (geplanten) Leitungs- oder Elektrizitätserzeugungsanlage als im öffentlichen Interesse liegend werde entschieden abgelehnt! Das öffentliche Interesse habe in einem entsprechenden Bewilligungsverfahren gewürdigt zu werden, könne ein solches aber nicht ersetzen bzw. Anrainer- oder sonstige Rechte (z.B. solche von Fischereiberechtigten) „overrulen“. Da weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen klarstellen, welche Konsequenzen eine solche Erklärung habe, wird dieser Vorschlag daher auch aus diesem Grund abgelehnt. Massive Bedenken ergäben sich auch aus allfälligen Konsequenzen bei Grundablöse- bzw. Entschädigungsfragen. Die Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft argumentiert, dass die Elektrizitätswirtschaft, die in wesentlichen Teilen als Aktiengesellschaft eingerichtet sei, im Shareholderinteresse auf Gewinnmaximierung aus ist und daher den Grundeigentümern, die die dafür erforderlichen Liegenschaften quasi als Kapital hergäben, als „Verzinsung“ einen entsprechenden Anteil des damit erzielten Gewinnes zu erhalten haben. Hier ist mit einer solchen Erklärung „als im öffentlichen Interesse liegend“ immenser Druck auf die Liegenschaftseigentümer zu erwarten. Dies könne dazu führen, dass Liegenschaften gegen zu geringen Gegenwert (Ablöse, Entschädigung) zur Verfügung gestellt werden (müssen), was zu einer (kalten) Teilenteignung führe.

Da es sich ja um die gleiche Problematik wie im EIWOG handelt, gilt das oben Festgehaltene auch hinsichtlich des GWG und es werden daher auch diese Absätze entschieden abgelehnt.

18) VEÖ

Im Hinblick auf die auf EU-Ebene erzielte Einigung auf einen Kompromiss zum 3. Energiebinnenmarktpaket erscheint die vorgesehene Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG) zum jetzigen Zeitpunkt übereilt. Zahlreiche Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs stehen zudem inhaltlich in keinem Zusammenhang mit dem Thema „Wettbewerbsbeschleunigung“.

19) BMASK

Keine Bedenken.

20) Amt der NÖ LReg

Mit dem vorliegenden Entwurf werde aus Sicht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung im Elektrizitätsbereich neuerlich nachhaltig in die Kompetenzen und Behördenzuständigkeiten der Länder eingegriffen. Einerseits würden bestimmte Inhalte durch eine Kompetenzdeckungsklausel abgesichert, andererseits seien die Grundsatzbestimmungen derart formuliert, dass dem Ausführungsgesetzgeber kein Spielraum verbleibe. Den

Erläuterungen könne nicht entnommen werden, auf Grund welcher Überlegungen bestimmte Inhalte einer unmittelbar anwendbaren Regelung unterstellt werden müssten. Es müsse auch darauf hingewiesen werden, dass nur im Rahmen einer umfassenden Reform der Bundesverfassung Kompetenzverschiebungen diskutiert werden könnten.

§ 7 definiere Begriffe. Die Abs 2 und 3 hätten mit Definitionen nichts zu tun. Diese Bestimmungen seien deswegen als Verfassungsbestimmung ausgewiesen, weil Landesbehörden beim Vollzug von Landesgesetzen, die auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses abstellen, gebunden werden sollen, wenn ein Projekt gemäß § 22a Abs 5 vom BMWFJ genehmigt ist oder eine Feststellung durch den BMWFJ gemäß Abs 3 getroffen ist. Für diese Bestimmungen bestehe keine Notwendigkeit, weil durch diese Regelungen die Verfahren nicht wirklich beschleunigt würden. Verzögerungen bei Verfahren zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen ergäben sich aus anderen Gründen. Nicht geklärt sei, welches öffentliche Interesse in den diversen Bundes- und Landesvorschriften gemeint sei und welches öffentliche Interesse (in welchem Umfang z. B. Freileitung oder Kabelleitung?) nach den Abs 2 und 3 zum Ausdruck gebracht werden solle. Da es mehrere öffentliche Interessen (Naturschutz, Gesundheit etc) zu wahren gelte, erhebe sich auch die Frage der Wertung. Es werde auch zu prüfen sein, inwieweit Parteienrechte geschmälert werden, da eine Partei das mangelnde öffentliche Interesse an der Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage nicht mehr mit Erfolg geltend machen könne. In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, dass die Feststellung des öffentlichen Interesses nach den Abs 2 und 3 in einem Einparteienverfahren erfolge. In den Erläuterungen werde von Leitungs- und Erzeugungsanlagen gesprochen, während aus dem Verständnis des vorgeschlagenen Textes nur elektrische Leitungsanlagen gemeint sein könnten. Zusammenfassend würden daher diese beiden Absätze als untaugliches Mittel zur Beschleunigung von Verfahren abgelehnt. Einem Eingriff in Landeskompetenzen werde daher nicht zugestimmt.

Die vorstehenden Ausführungen zu den im EIWOG geplanten Änderungen gelten sinngemäß auch für die parallelen Änderungen im GWG.